VERORDNUNG (EWG) Nr. 2223/90 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3990/89 zur Festsetzung der Kontingente für die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus Drittländern nach Spanien für 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3990/89 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 745/90 (4), wurden die in Spanien aus Drittländern einführbaren Kontingente für bestimmte Milcherzeugnisse festgelegt. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung handelt es sich um 3 400 Tonnen Käse des KN-Codes ex 0406, ausgenommen die KN-Codes 0406 90 13 und 0406 90 15. Nach den letztverfügbaren Angaben könnten aus der Schweiz 648 Tonnen eingeführt werden. Bei der Festsetzung des Kontingents 1990 für die Einfuhr von Käse aus Drittländern in Spanien sollte dieser Menge Rechnung getragen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3990/89 wird die Angabe „3 400 Tonnen" durch die Angabe „3 788 Tonnen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 42.
(4) ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 22.